



CLAUS WEINGÄRTNER

VERSICHERUNG, HAFTUNGSRECHT UND SICHERHEIT

im inklusiven Sport

Handlungsfeld 1



Gefördert durch:

Staatskanzlei
des Landes Nordrhein-Westfalen



Impressum

Das vorliegende Werk ist das Ergebnis eines Projekts der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen, entstanden aus der Umsetzung des Landesaktionsplans „Sport und Inklusion in Nordrhein-Westfalen 2019 bis 2022 - Gemeinsam für eine inklusive Sportlandschaft“. Bei der Vorbereitung und Erstellung der verschiedenen Publikationsformate wurden barrierearme Aspekte berücksichtigt und entsprechend umgesetzt. Das Werk und seine Teile sind urheberrechtlich geschützt. Jede Nutzung in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen. Dies gilt auch und insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Verfilmungen und die Einspeicherung sowie Datenvorhaltung in elektronischen und digitalen Systemen.

Autor:

Claus Weingärtner

Zusammenfassung in Leichter Sprache:

Büro für Leichte Sprache an Rhein und Ruhr bei „Leben im Pott“

Gestaltung:

Lucas Schnurre, LAG SELBSTHILFE NRW e. V.

Fotos:

Landessportbund Nordrhein-Westfalen e. V.

Druck:

JVA Druck & Medien Geldern

Initiiert und gefördert von der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen
2023, Abteilung für Sport und Ehrenamt

© 2023 Düsseldorf



Unter diesem QR-Code (links) oder über den untenstehenden Link finden Sie dieses Heft auch als barrierefreies PDF:

www.sportland.nrw/produkte-lap-sport-und-inklusion

Inhalt

Zusammenfassung	4
Zusammenfassung in Deutscher Gebärdensprache (DGS)	6
Zusammenfassung in Leichter Sprache	7
Einleitung	25
Teil 1: Anforderungen an Trainer*innen und Übungsleiter*innen	27
Teil 2: Versicherungsrechtliche Fragen	31
Teil 3: Haftungsrechtliche Fragen	34
Teil 4: Ausbildungs-, Fortbildungs- und Informationsmöglichkeiten	41
Teil 5: Linksammlung	43

ZUSAMMENFASSUNG

Welche Regelungen im Versicherungs- und Haftungsrecht gelten für inklusive Sportgruppen? Juristen sagen gerne: Es kommt darauf an. Dieser saloppe Satz gilt auch hier. Denn es gibt keine eindeutige Abgrenzung zwischen inklusivem und nicht inklusivem Sport. Entscheidend für die rechtliche Bewertung ist immer der Einzelfall. Jeder einzelne Fall beinhaltet individuelle Anforderungen an die Aufsichtspflicht, und daraus resultiert letztlich auch die Haftungsverteilung.

Tatsächlich können die Anforderungen an die Aufsichtspflicht bei inklusiven Gruppen höher sein als bei nicht inklusiven Gruppen. Doch auch die Anforderungen an die Aufsichtspflicht bei nicht inklusiven Gruppen sind unterschiedlich: Es gibt keine allgemeinverbindlichen Vorgaben, was bei nicht inklusiven Gruppen im Unterschied zu inklusiven Gruppen beachtet werden muss. Auch versicherungsrechtlich werden inklusive und nicht inklusive Sportgruppen gleichbehandelt.

Mit dieser Broschüre möchten wir Verantwortlichen trotz aller individuellen Einzelfälle ein Nachschlagewerk vorlegen, das eine Orientierung bieten soll.

Die Broschüre gibt Informationen und Antworten auf häufig gestellte Fragen zu folgenden Fragenkomplexen:

Teil 1 // Anforderungen an Trainerinnen und Trainer/ Übungsleiterinnen und Übungsleiter

Übungsleiter*innen und Trainer*innen im inklusiven Sport sollten grundsätzlich eine vom DOSB anerkannte Lizenzausbildung absolviert haben.

Besonders wichtig sind zudem:

- Kenntnisse der inklusiven Möglichkeiten der Sportart, die trainiert werden soll
- Pädagogisches Geschick im Umgang mit (Sport-)Gruppen und insbesondere Erfahrungen im Umgang mit Menschen mit Behinderung
- Kompetenzen zur Ersten Hilfe – auch auf Basis der Krankheitsbilder der Teilnehmenden

Teil 2 // Versicherungsrechtliche Fragen

Der Sportversicherungsvertrag, den der LSB NRW für alle Sportvereine abgeschlossen hat, beinhaltet auch inklusive Angebote, so dass keine Einschränkungen im Versicherungsschutz gegeben sind.

Zudem gilt für „beschäftigte Personen“ der Versicherungsschutz der VBG.

Teil 3 // Haftungsrechtliche Fragen

„Ein Veranstalter inklusiver Sportangebote ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstands oder ein anderer Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.“ Dieser Satz verunsichert viele Ehrenamtliche und potentielle Ehrenamtliche. In der Broschüre wird darüber aufgeklärt, dass Haftungssituationen äußerst selten sind und diese sich dann auf grob fahrlässiges oder gar vorsätzliches Verhalten beziehen. Insofern wird die Angst genommen, trotz guten Willens haftbar gemacht zu werden.

In diesem Zusammenhang wird eingegangen auf Hinweise zur Vermeidung einer Verletzung der Aufsichtspflicht. Im Rahmen der beantworteten Fragen werden Situationen aus der Praxis aufgegriffen und somit wird eine Hilfe gegeben zur Einordnung und Bewertung von Situationen sowie Handlungsempfehlungen bei Realsituationen im inklusiven Sport.

Teil 4 // Ausbildungs-, Fortbildungs- und Informationsmöglichkeiten

Die Broschüre informiert über die Qualifizierungs- und Informationsangebote von Sportorganisationen.

EINE ZUSAMMENFASSUNG IN DEUTSCHER GEBÄRDENSPRACHE (DGS)

Die Zusammenfassung in Deutscher Gebärdensprache (DGS) finden Sie unter nebenstehendem QR-Code oder unter folgendem Link:



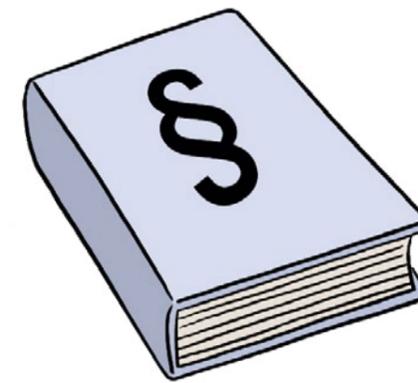
www.sportland.nrw/videos-lap-sport-und-inklusion



EINE ZUSAMMEN-FASSUNG IN LEICHTER SPRACHE



Versicherungen und Haftung im inklusiven Sport



In Deutschland gibt es 18 Bundes-Länder.
Nordrhein-Westfalen ist ein Bundes-Land.
Die Abkürzung für Nordrhein-Westfalen ist NRW.



Im Bundes-Land Nordrhein-Westfalen leben 18 Millionen Menschen.
Das ist sehr viel.

Die Landes-Regierung leitet das Bundes-Land.

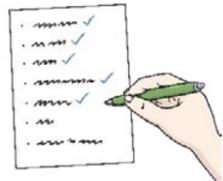


Die Landes Regierung ist eine Gruppe von Personen.

Die Personen sind:

- die Minister
- Mitarbeiter von den Ministern.

Die Landes-Regierung fördert den Sport in NRW.



Die Landes-Regierung hat einen Plan gemacht.

Im Oktober 2019.



Der Name von dem Plan ist:

Sport und Inklusion in Nordrhein-Westfalen 2019 bis 2022.
Gemeinsam für eine inklusive Sportlandschaft.



Der Name ist schwer.

Der Name bedeutet:

In NRW wird etwas für die Inklusion im Sport gemacht.

In den Jahren von 2019 bis 2022.



Inklusion bedeutet:

Alle können bei einer Sache mitmachen.



In dem Plan steht:

Es gibt 6 Handlungs-Felder.

Ein anders Wort für Handlungs-Felder ist:

Aufgaben-Bereiche.

In den 6 Aufgaben-Bereichen gibt es

44 verschiedene Sachen.



Das Machen von bestimmten Sachen

nennt man auch:

Vorhaben oder Maßnahme.



Es gibt in dem Plan

den Aufgaben-Bereich 1.

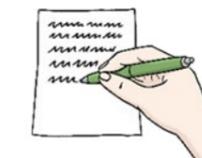
Im Aufgaben-Bereich 1 gibt es

das Vorhaben 8.



Für das Vorhaben 8 gibt es ein Heft.

Das Heft ist **nicht** in Leichter Sprache.



Der Text ist eine Zusammen-Fassung
von dem Heft.

Die Zusammen-Fassung

ist von Claus Weingärtner.



Die Zusammen-Fassung
Von Claus Weingärtner
ist **nicht** in Leichter Sprache.



Der Text ist eine Übersetzung
von der Zusammen-Fassung
in Leichte Sprache.

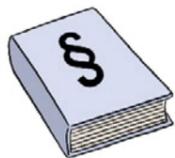
Das ist der Name von dem Vorhaben 8
und der Name von dem Heft:

Versicherung, Haftungsrecht und Sicherheit
im inklusiven Sport.



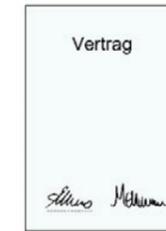
Der Name bedeutet:
Im inklusiven Sport muss man
auf bestimmte Sachen achten.

Die bestimmten Sachen sind besonders wichtig.
Wenn ein Schaden passiert.



Die bestimmten Sachen sind:

- Versicherung
- Haftungs-Recht.



Eine Versicherung ist ein Vertrag.

Der Vertrag ist zwischen

- einem Menschen

oder

- einer Einrichtung

und

- einer bestimmten Firma.



Die bestimmte Firma nennt man auch:
Versicherungs-Unternehmen.

Der Vertrag ist darüber:

Es gibt einen Schaden.

Wenn der Schaden passiert ist
gibt das Versicherungs-Unternehmen Geld.



Die Schäden können verschieden sein:

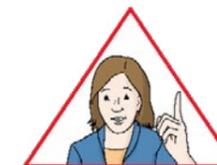
Zum Beispiel:

- eine Krankheit
- ein Unfall
- ein Diebstahl
- ein Schaden durch zu viel Wasser.



Manchmal gibt es Schäden

- **nicht** bei sich selbst.
- bei anderen Menschen.





Zum Beispiel:

- Eine Sache geht kaputt.

Das ist ein Sach-Schaden.

- Ein anderer Mensch wird verletzt.

Das ist ein Personen-Schaden.

- Geld geht verloren.

Das nennt man: Vermögens-Schaden.

Vermögen ist ein anderes Wort für Geld.

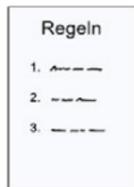


Bei einem Schaden

- **nicht** bei sich selbst.
- bei anderen Menschen.

hat man die Pflicht:

Man muss den Schaden ersetzen.



Die Pflicht für das Ersetzen

von einem Schaden

nennt man auch: Haftung.

Für die Haftung gibt es Regeln.

Die Regeln sind in den Gesetzen.



Die Regelungen für die Haftung nennt man auch:

Haftungs-Recht



Auch im Sport kann es Schäden geben.

Das sind Beispiele für Schäden im Sport:

- Eine Verletzung wegen einem Unfall.
- Ein Sport-Gerät geht kaputt.



Im Sport gibt es viele Regeln für

- Versicherungen

und

- Haftung.

Es gibt aber

keine besonderen Regeln für

- Versicherungen

und

- Haftung.

im inklusiven Sport.



Es gibt bestimmte Fach-Leute.

Die bestimmten Fach-Leute kennen sich

besonders gut

mit den Gesetzen aus.



Die bestimmten Fach-Leute

nennt man auch: Juristen:

Viele Juristen sagen:

Es kommt darauf an.



Der Satz bedeutet:

Man muss genau hinsehen:

Was ist bei dem Schaden passiert?

Bei dem einzelnen Menschen.

Bei einem Schaden muss man auf eine besondere Sache achten:



Die besondere Sache ist:
Die Aufsichts-Pflicht.



Aufsichts-Pflicht bedeutet:
Es gibt eine bestimmte Person.
Die bestimmte Person hat eine Aufgabe.

Das ist die Aufgabe:

Die Person muss dafür sorgen:



- Niemand soll einen Schaden bekommen.
- Niemand soll einen Schaden machen.



Die Aufgabe nennt man auch:
Aufsicht.



Die Aufsicht ist eine Pflicht.

Das bedeutet:

Man muss die Aufsicht machen.
In bestimmten Bereichen vom Leben.



Zum Beispiel:
Im Sport.



Die Pflicht für die Aufsicht steht in einem Gesetz.

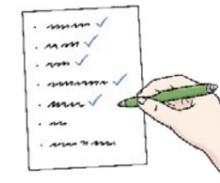


In Sport-Vereinen sind die Personen mit der Aufsichts-Pflicht oft:

- die Trainer
 - die Übungs-Leiter
 - andere Betreuer.
-



Die Aufsichts-Pflicht ist wichtig für die Haftung.



Das bedeutet:

Man muss bei einem Schaden genau prüfen:

Haben die Personen genug aufgepasst?



Von dem Ergebnis der Überprüfung hängt ab:

- Wer ist für die Haftung verantwortlich?
 - Wer bezahlt das Geld für den Schaden?
-



Das ist wichtig:

Manchmal muss es mehr Aufsicht geben in inklusiven Gruppen.

Das ist auch wichtig:
die Aufsicht-Pflicht in Sport-Gruppen **ohne** Menschen mit Behinderung ist sehr verschieden.



Es gibt aber **keine** verschiedenen Regeln für die Aufsichts-Pflicht in Sport-Gruppen



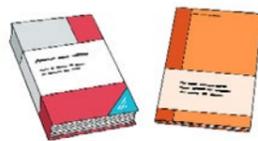
- für Menschen mit Behinderung und
- für Menschen **ohne** Behinderung.



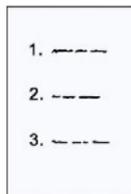
Das bedeutet:
Im Versicherungs-Recht sind die Regeln gleich für Sport-Gruppen



- mit Menschen mit Behinderung und
- mit Menschen ohne Behinderung.



Das Heft für das Vorhaben 8 ist für Menschen mit Verantwortung in den Sport-Vereinen.

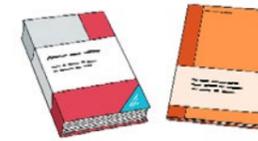


Das Heft hat das Ziel:
Das Heft soll den Menschen in den Sport-Vereinen Hilfe geben.



Die Hilfe ist für Fragen zu den Themen

- Versicherung und
- Haftung.



Das Heft ist ein Nachschlage-Werk.

Das bedeutet:

Das Heft hat

- eine bestimmte Ordnung.
- bestimmte Themen.



So kommen die Menschen schnell an Informationen.

Das Heft hat verschiedene Teile.

In jedem Teil von dem Heft gibt es ein bestimmtes Thema.



In dem Heft gibt es

- Informationen und
- Antworten auf viele Fragen.

Das sind die Teile von dem Heft:



Teil 1 von dem Heft:

Was müssen Trainer und Übungs-Leiter beachten?

Trainer und Übungs-Leiter für Menschen mit Behinderung sollen immer eine

- Ausbildung und
- Erlaubnis haben.





Die Ausbildung und die Erlaubnis sind vom Deutschen Olympischen Sport Bund. Die Abkürzung ist: DOSB.

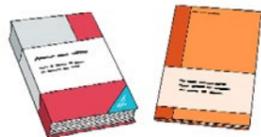


Der DOSB ist ein Sport-Verband.

In einem Sport-Verband arbeiten viele Sport-Vereine zusammen.



Der DOSB kümmert sich um die Förderung vom Sport in Deutschland.



Das steht auch in dem Heft:



Trainer und Übungs-Leiter sollen wissen:
Welche Möglichkeiten gibt es für die Inklusion? In den Sport-Arten.

Die Trainer und Übungs-Leiter sollen:

- gut mit den Teilnehmern in den Sport-Gruppen umgehen können.



- Erfahrungen mit Menschen mit Behinderung haben.
- die Behinderungs-Arten kennen.
- in einem Notfall helfen können mit Erste-Hilfe-Maßnahmen.



Teil 2 von dem Heft:
Fragen zum Versicherungs-Recht



Es gibt einen Vertrag.
Der Vertrag ist für eine besondere Versicherung.
Die besondere Versicherung ist für den Sport.

Es gibt den Landessportbund NRW.
Die Abkürzung ist LSB NRW.

Der LSB ist ein Sport-Verband für die Sport-Vereine in NRW.
Der LSB hat einen Vertrag gemacht.
Der Vertrag ist für Versicherungen im Sport.
Der Vertrag ist für alle Sport-Vereine im LSB.



In dem Vertrag steht:
Der Vertrag ist auch für inklusive Sport-Angebote.



Das bedeutet:
Die Versicherung gilt auch für den Sport mit Menschen mit Behinderung.



Es gibt noch eine andere Versicherung.

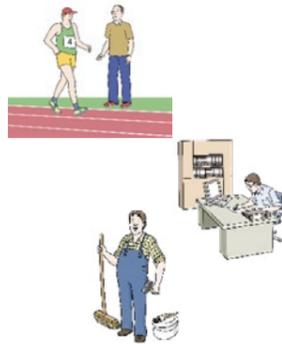
Der Name von der anderen Versicherung ist:

Verwaltungs-Berufs-Genossenschaft.

Die Abkürzung ist: VBG.

In der VBG sind bestimmte Menschen versichert.

Die bestimmten Menschen arbeiten für die Sport-Vereine.



Die bestimmten Menschen sind zum Beispiel:

- Trainer
- Übungs-Leiter
- Mitarbeiter in der Verwaltung
- Haus-Meister.



Teil 3 von dem Heft:

Fragen zum Haftungs-Recht



Es gibt **keinen** Unterschied

beim Haftungs-Recht

für Sport-Angebote für

- Menschen mit Behinderung
- und
- Menschen ohne Behinderung.



Es gibt die Regel:

Passiert ein Schaden?

Bei einem inklusiven Sport-Angebot?



Der Schaden war bei einer anderen Person?

Der Schaden passierte wegen

einer Person aus dem Sport-Verein?



Zum Beispiel wegen einem

- Mitglied aus dem Vorstand?
- Trainer?
- Übungs-Leiter?



Dann muss der Sport-Verein haften.

Das bedeutet:

- Der Sport-Verein muss den Schaden ausgleichen.
- Der Sport-Verein muss Geld bezahlen.
Meistens.



Die Regel macht viele Menschen

in Sport-Vereinen unsicher.



Die Regel macht besonders

- die Ehren-Amtlichen
 - mögliche Ehren-Amtliche
- unsicher.

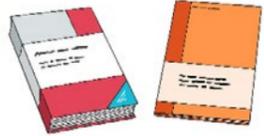
Ehren-Amt bedeutet:

Die Menschen bekommen

für die Arbeit im Sport-Verein

kein Geld.





In dem Heft steht:

Die Haftung gibt es nur sehr selten.

Das bedeutet:

Es passieren nur wenige Sachen.

Nur bei sehr wenigen Sachen

muss der Sport-Verein

einen Schaden selbst bezahlen.



In dem Heft steht auch:

Der Sport-Verein muss nur dann einen Schaden selbst bezahlen:

Wenn ein Mensch vom Sport-Verein

- den Schaden mit Absicht gemacht hat.
- sehr schlecht aufgepasst hat.

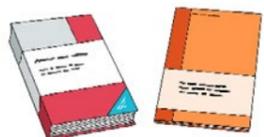
Im Heft steht:

Die Menschen in den Sport-Vereinen müssen

keine Angst haben.

Wenn die Menschen die Sport-Angebote

gut machen wollen.



Im Heft ist erklärt:

Wie macht man die Aufsichts-Pflicht richtig?

Im Heft sind Beispiele.

Die Beispiele sind aus der Arbeit

von Sport-Vereinen.



Die Beispiele helfen:

- Was kann passieren?
- Was kann man machen?

Damit es **keinen** Schaden gibt.

Oder:

Wenn es einen Schaden gibt.



Das ist ein Beispiel aus dem Heft:

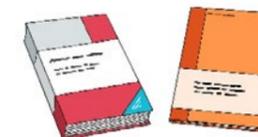
- Der Übungs-Leiter muss dringend auf die Toilette.
- Der Übungs-Leiter muss die Aufsicht vorher abgeben. An eine andere Person Die andere Person muss für die Aufsicht geeignet sein.



Teil 4 von dem Heft:

Informationen für

- Ausbildung
- Fortbildung.



Im Heft sind viele Informationen.

Die Informationen sind über Kurse.



Die Kurse sind für die

- Ausbildung
- Fortbildung

im inklusiven Sport.



Die Kurse sind von verschiedenen Sport-Verbänden.

Zum Beispiel vom

- Landes-Sport-Bund NRW
- Deutschen Olympischen Sport Bund.



Die Übersetzung und Prüfung

vom Text in Leichte Sprache ist von:

Büro für Leichte Sprache an Rhein und Ruhr

bei „Leben im Pott“,

Lebenshilfe Oberhausen e.V.

www.leben-im-pott.com

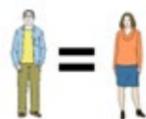
leichte-sprache@lebenshilfe-oberhausen.de



Mitglied in der Deutschen Gesellschaft für Leichte Sprache

Die Bilder sind von:

Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung
Bremen e.V., Stefan Albers, Atelier Fleetinsel



Männliche und weibliche Schreib-Weise

sind im Text gleich.

Alle sind mit einer Schreib-Weise gemeint.

Einleitung

Welche Regelungen im Versicherungs- und Haftungsrecht gelten für inklusive Sportgruppen? Juristen sagen gerne: Es kommt darauf an. Dieser saloppe Satz gilt auch hier. Denn es gibt keine eindeutige Abgrenzung zwischen inklusivem und nicht inklusivem Sport. Entscheidend für die rechtliche Bewertung ist immer der Einzelfall. Jeder einzelne Fall beinhaltet individuelle Anforderungen an die Aufsichtspflicht, und daraus resultiert letztlich auch die Haftungsverteilung.

Tatsächlich können die Anforderungen an die Aufsichtspflicht bei inklusiven Gruppen höher sein als bei nicht inklusiven Gruppen. Doch auch die Anforderungen an die Aufsichtspflicht bei nicht inklusiven Gruppen sind unterschiedlich: Es gibt keine allgemeinverbindlichen Vorgaben, was bei nicht inklusiven Gruppen im Unterschied zu inklusiven Gruppen beachtet werden muss. Auch versicherungsrechtlich werden inklusive und nicht inklusive Sportgruppen gleichbehandelt.

Mit dieser Broschüre möchten wir Verantwortlichen trotz aller individuellen Einzelfälle ein Nachschlagewerk vorlegen, das eine Orientierung bieten soll.

Was ist ein inklusives Sportangebot?

Das inklusive Sportangebot wird oft als eines definiert, bei dem niemand durch Barrieren (menschlich, strukturell, kulturell, etc.) ausgeschlossen wird. Somit kann jeder sportinteressierte Mensch mit und ohne Behinderung an dem Angebot teilnehmen und teilhaben. Bei den Teilnehmenden soll insgesamt ein gegenseitiges Verständnis füreinander und ein respektvoller Umgang untereinander gefördert werden, bei dem die Stärken und Schwächen eines jeden einzelnen anerkannt und respektiert werden. Zudem soll allen die Möglichkeit zur Partizipation gegeben werden, um eigene Wünsche und Ideen mit einbringen zu können.

Der Landesaktionsplan „Sport und Inklusion in Nordrhein-Westfalen 2019 bis 2022 – Gemeinsam für eine inklusive Sportlandschaft“

„Sport für ALLE“, so lautet der Kern des Aktionsplanes der Nordrhein-westfälischen Landesregierung zum Thema inklusive Sportlandschaft. Inklusion scheitert oft schon am Halleneingang – eine unnötige Hürde etwa für Menschen im Rollstuhl. Vereinen fehlen oft noch das Bewusstsein, die Kümmerer, die Willkommenskultur und das Geld. Der Landesaktionsplan möchte das ändern. In einem Prozess haben 30 Experten aus 15 unterschiedlichen Organisationen, darunter auch Sportvereine, gemeinsam mit der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen sechs Handlungsfelder mit insgesamt 44 Vorhaben festgelegt. Darin geht es darum, Sportvereinsprofile zu fördern, Weiterbildungsmöglichkeiten, wie Übungsleiterlehrgänge inklusiv anzubieten und den Sport als relevantes Inklusionsmedium zu etablieren. Darüber hinaus soll die gleichberechtigte Teilhabe gewährleistet sein.

Für den Umsetzungszeitraum bis Ende 2022 stehen Landesmittel in Höhe von rund 1,5 Millionen Euro zur Verfügung.

TEIL 1: ANFORDERUNGEN AN TRAINER*INNEN UND ÜBUNGSLEITER*INNEN

Wer kann inklusive Sportgruppen trainieren und welche Voraussetzungen brauchen Anleitende?

Viele Organisationen bieten Fort- und Ausbildungen für den Sport für Menschen mit Behinderung oder inklusiven Sportgruppen an. Generell kann jede Person, die durch den Vereinsvorstand das Vertrauen zur Übernahme der Gruppe ausgesprochen bekommt, eine solche Sportgruppe trainieren – wobei es zu empfehlen ist, die Übungsleiterlizenz beim Landessportbund oder dem zuständigen Fachverband zu absolvieren. Hilfreich sind aber natürlich Grundlagen aus verschiedenen Themenfeldern, zum Beispiel:

- » Kenntnisse der Sportart, die trainiert werden soll
- » Pädagogisches Geschick im Umgang mit (Sport-)Gruppen
- » Erfahrungen im Umgang mit Menschen mit Behinderung
- » Kompetenzen zur Ersten Hilfe
(Bevor eine Tätigkeit aufgenommen wird, sollte dringend eine Erste-Hilfe-Ausbildung im Umfang von neun Lerneinheiten absolviert werden. Die Kenntnisse sollten alle zwei Jahre durch eine Fortbildung oder ein Erste-Hilfe-Training aufgefrischt werden. Soweit angeboten, werden Qualifizierungen empfohlen, in die auf Besonderheiten der zu betreuenden Zielgruppe eingegangen wird.)

Es ist schwierig, Übungsleiterinnen und Übungsleiter zu finden, die über alle optimalen Voraussetzungen verfügen. Daher empfiehlt sich, zwei bis drei Personen (je nach Gruppengröße) zu finden, die Erfahrungen in jeweils einem oder mehreren Bereichen aufweisen können und die sich gegenseitig ergänzen und voneinander lernen. Sie sollten sich auf die Teilnehmenden in der Sportgruppe einlassen können und sich auch ungewohnten oder neuen Situationen stellen.

Erkrankungen und Risiken

Notfallsituationen können jederzeit eintreten. Darum sollten die Verantwortlichen die gesundheitlichen Voraussetzungen und die spezifischen Risiken, die mit den jeweiligen Erkrankungen einhergehen, bei den Betroffenen bzw. ihren Vormunden erfragen. Für solche Notfallsituationen sollten Handlungsketten vorausschauend durchdacht werden. Dazu gehört eventuell auch eine Unterstützung bei der Einnahme oder Anwendung von Notfallmedikationen etwa an Personen mit Allergien, Asthma oder Diabetes.

Die Verantwortlichen in den Vereinen sollten den Gesundheitszustand sowie mögliche Komplikationen kennen. Wichtig zu wissen ist jedoch, dass sich dadurch auch die Anforderungen an die Betreuenden erhöhen. Je mehr man weiß, umso mehr wird erwartet. Das gilt zum Beispiel auch für den Fall, dass Vertreter*innen eingesetzt werden. Hier können die Betroffenen verlangen, dass diese dieselben Kenntnisse haben. Erforderlich ist die Einwilligung in die Erhebung und Speicherung von Gesundheitsdaten, vgl. Artikel 9 DSGVO sowie vorab ein Einverständnis für notwendige Maßnahmen.

Helfende Hände

Die Anzahl der Helfenden ist abhängig von der Sportgruppe und der Sportart. Zu beachten ist außerdem der Aufwand um den Sport herum. Faktoren, die die Anzahl und Anforderungen an Helfenden beeinflussen, sind etwa:

- » Anzahl der Sporttreibenden
- » Komplexität der zu bewältigenden Aufgaben: braucht etwa die Übungsleiterin oder der Übungsleiter Unterstützung bei Hilfestellungen oder bei Erklärungen
- » Betreuungsaufwand der Sporttreibenden: benötigen einige oder viele etwa eine stetige Aufmerksamkeit und Betreuung
- » Barrierefreiheit der Sportstätte
- » Selbstständigkeit der Sporttreibenden während der Trainingszeit, aber auch beim Umziehen, bei den Wegen zur und von der Sportstätte
- » Aufgaben, die außerhalb der Trainingszeit anfallen: etwa der Austausch mit Eltern oder Betreuenden, die Organisation von Turnieren oder sonstigen Ausfahrten

Je höher der jeweilige Aufwand ist, desto mehr sollten sich Übungsleiterinnen und Übungsleiter durch Helfende unterstützen lassen.

Die Gruppengröße ist von vielen Faktoren abhängig: vom Angebot, vom Ort, von den Kennzeichen der Gruppe, von den eigenen Erfahrungen. Ein Aerobic-Angebot mit bis zu 30 Gruppenmitgliedern kann durchaus von nur einem Anleitenden betreut werden. Ein Schwimmtraining erfordert hingegen eine weit aufmerksamere Beobachtung der Schwimmenden. In vielen Fällen sind zwei Übungsleitungen sinnvoll. Inklusive Sportgruppen sollten ggf. etwas kleiner sein, wenn etwa ein Inklusivkind eine intensivere Betreuung braucht. Entscheidend ist der jeweilige Einzelfall.

Braucht man ein ärztliches Attest von den Teilnehmenden?

Keine obligatorische Voraussetzung, aber eine zusätzliche Sicherheit: ein Nachweis des Sporttreibenden zur allgemeinen Sporttauglichkeit. Im Regel-Wettkampfsport wird dies vornehmlich dann praktiziert, wenn jugendliche Sportlerinnen und Sportler bereits im Erwachsenenbereich eingesetzt werden, die Belastung also höher ist.

Doch Verantwortliche sollten grundsätzlich über die verschiedenen Beeinträchtigungen ihrer Teilnehmenden (ob mit oder ohne Behinderung) Bescheid wissen. Zum einen können sie bei Notfällen sofort angemessen reagieren. Zum anderen können sie so die Trainingsanforderungen richtig dosieren und die Sporttreibenden nicht über- oder unterfordern. Beim Nachweis der Sporttauglichkeit ist somit zwischen berechtigten Interessen des Datenschutzes und der notwendigen Information an die Verantwortlichen des Sportangebotes abzuwägen.

Welche medizinischen Kenntnisse sind notwendig?

Hier unterscheiden sich inklusive Sportgruppen nicht von anderen. Unverzichtbar ist es, mit den Grundlagen der Ersten Hilfe vertraut zu sein. Übungsleitende sollten zudem über gesundheitliche Besonderheiten der verschiedenen Teilnehmenden Bescheid wissen, um im Notfall angemessen handeln zu können. Jedoch: Verantwortliche ohne medizinische Grundausbildung verfügen nicht über umfassendes Wissen zu Krankheiten und ihren Besonderheiten. Dies ist in inklusiven Sportgruppen tatsächlich bedeutsamer als in Gruppen von Menschen ohne Behinderungen. In den spezifischen Aus- und Fortbildungen werden diese Besonderheiten allerdings angesprochen. Außerdem wissen die Betroffenen selbst gut über ihr Krankheitsbild und seine Auswirkungen Bescheid, können Risiken und Vorsichtsmaßnahmen benennen. Und nicht zuletzt ist die Rücksprache mit Betreuern oder den Angehörigen Aufgabe der Gruppenleitung. Sporttreibende, die im Notfall Medikamente einnehmen müssen, tragen diese meist inklusive Gebrauchsanleitung bei sich. Übungsleitungen sollten sich mit der Einnahme im Notfall vertraut machen.

Anlagen (am Dokumentende):

- » Formular zur Ermächtigung der Eltern/Sorgeberechtigten zur Gabe der Anaphylaxie Notfallmedikamente – Haftungsausschluss
- » SoVD-Lebenshilfe gGmbH – Fragebogen Freizeit

TEIL 2: VERSICHERUNGSRECHTLICHE FRAGESTELLUNGEN

Allgemeine Handlungsempfehlungen

Spezielle Handlungsempfehlungen für Sportveranstaltungen für Menschen mit einer Behinderung gibt es aktuell nicht. Es existieren jedoch allgemeine Handlungsempfehlungen zum Thema Inklusion im Verein in der Broschüre „Einfacher als Du denkst“¹.

Darum sollten Verantwortliche bei der Organisation und Durchführung von Veranstaltungen die möglichen Beeinträchtigungen ihrer Teilnehmerinnen und Teilnehmer stets berücksichtigen. Menschen mit beeinträchtigtem Sehvermögen wünschen sich etwa taktile Leitsysteme, Gehörlose wünschen sich Gebärdensprachdolmetscher.

Sport und Bewegen ermöglichen es vor allem Kindern und Jugendlichen, die Einschätzung und den Umgang mit Risiken und den eigenen körperlichen Leistungsgrenzen zu erlernen. Doch deshalb ist immer ein Verletzungsrisiko vorhanden, das je nach individuellen Voraussetzungen und ausgeübter Aktivität unterschiedlich groß ist. Sportvereine, die inklusive Angebote durchführen, müssen das individuelle Verletzungsrisiko jedes einzelnen Aktiven betrachten. Maßnahmen der Sportunfallprävention dienen dazu, das Risiko für Verletzungen mit langfristigen Folgeschäden auf ein möglichst geringes und somit tolerierbares Maß zu senken.

¹ https://www.brsnw.de/fileadmin/co_theme/Default/Media/Downloads/Breitensport/Brosch%C3%BCre_Leichter_als_du_denkst.pdf

Versicherung über den Sportversicherungsvertrag

Im organisierten Sport im Bereich des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e.V. (LSB NRW) sowie des Behinderten- und Rehabilitationssportverbandes NRW e.V. (BRSNW) ist die ARAG Allgemeine Versicherungs-AG über den Sportversicherungsvertrag Partner des LSB NRW. Das bedeutet, dass die Vereinsmitglieder bei der Teilnahme an versicherten Vereinsmaßnahmen versichert sind. Nichtmitglieder (Personen, die keinem versicherten Verein im Bereich des LSB NRW als Mitglieder angehören) sind nicht über den Sportversicherungsvertrag abgesichert.

Der BRSNW empfiehlt Ausrichtern bzw. Veranstaltern den Abschluss einer Zusatzversicherung für aktive Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Sportveranstaltungen. Diese Nichtmitgliederversicherung gewährt Versicherungsschutz im Rahmen der Sport-Unfall-/Haftpflicht-/Rechtsschutz- und -Krankenversicherung.

Bei Abschluss einer Zusatzversicherung für den Veranstalter ist darauf zu achten, dass die vertraglichen Bestimmungen des Versicherungsvertrages bestimmte Personengruppen (etwa „Unfälle von Menschen mit geistiger Behinderung, die diese infolge der geistigen Behinderung erleiden“) **nicht ausschließen**. Letzteres wird durch die Nichtmitgliederversicherung gewährleistet.

Inklusion im Sportversicherungsvertrag

Im Sportversicherungsvertrag gibt es keine speziellen Regelungen zur Inklusion. Mitglieder eines Sportvereins sind über den Sportversicherungsvertrag abgesichert. Dabei kommt es nicht darauf an, ob sie eine Behinderung haben oder nicht. Es muss keine zusätzliche Versicherung abgeschlossen werden.

Zahlen zu Unfällen in inklusiven Sportgruppen gibt es nicht, da zwischen inklusiven und nicht inklusiven Sportgruppen nicht unterschieden wird.

Versicherung über die VBG

Bei der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG) sind im Verein beschäftigte Personen wie Übungsleiterinnen und Übungsleiter, Trainerinnen und Trainer, Verwaltungskräfte, Platzwarte versichert. Nicht versichert sind in

aller Regel Vorstandsmitglieder, freiberuflich Tätige und Vereinsmitglieder bei ihrem Sport oder bei Tätigkeiten aufgrund mitgliedschaftsrechtlicher Verpflichtungen (beispielsweise in Satzungen festgeschriebene Pflichtarbeitsstunden). Versicherungsschutz können freiberuflich Tätige durch den Abschluss einer freiwilligen Versicherung erlangen. Gleiches gilt für gewählte ehrenamtliche Vorstände oder beauftragte Ehrenamtsträger, Inhaber anderer Wahlämter und Beauftragte in einem gemeinnützigen Sportverein. Sie müssen also ein durch Satzung vorgesehene offizielles Amt bekleiden beziehungsweise im Auftrag oder mit Einwilligung des Vorstands im Sportverein herausgehobene Aufgaben wahrnehmen.

Für die Versicherten bietet die VBG umfassenden Versicherungsschutz bei Arbeitsunfällen, Wegeunfällen und Berufskrankheiten.

Versicherungsrecht: Häufige Fragen

Müssen Anleitende eine Lizenz haben, um versichert zu sein?

Inhaltlich und didaktisch ist eine Lizenz sicher nützlich und in vielen Fällen auch vorgeschrieben. Doch für den Versicherungsschutz der Sportversicherung benötigen Anleitende keine Lizenz.

Auch müssen Anleitende nicht zwingend Vereinsmitglied sein, um über die Sportversicherung abgesichert zu sein: Grundsätzlich sind alle vom Verein beauftragten Übungsleiterinnen und Übungsleiter sowie Trainerinnen und Trainer u.a. während ihrer Tätigkeit für den Verein versichert.

Hierbei ist es unerheblich, ob der oder die Anleitende bei mehreren Vereinen tätig ist. Es besteht somit über jeden Verein entsprechender Versicherungsschutz.

Ist der Verein bei der Durchführung einer Festveranstaltung versichert?

Für alle vom Verein selbst durchgeführten Veranstaltungen, die mit der Satzung des Vereins vereinbar sind, besteht der volle Versicherungsschutz der Sportversicherung.

Ist die Teilnahme an Veranstaltungen anderer Vereine versichert?

Wenn die Veranstaltung des anderen Vereins unter den Versicherungsschutz des Sportversicherungsvertrags fällt und sowohl dieser Verein als auch die Veranstaltung im Bereich des LSB NRW stattfindet, ist das Mitglied über die Sportversicherung versichert. Bei Veranstaltungen außerhalb des LSB NRW-Bereichs besteht der Versicherungsschutz nur, wenn das Mitglied von seinem Verein zur Teilnahme an dieser Veranstaltung delegiert worden ist. Ebenso besteht Versicherungsschutz bei der Teilnahme an allen Veranstaltungen des DOSB oder eines deutschen Spitzenfachverbands, wenn für die Teilnahme ein offizieller Auftrag des DOSB oder des Spitzenfachverbands vorlag.

Eine Sportlerin oder ein Sportler in der Übungsgruppe hat einen Unfall – wie ist der Versicherungsschutz geregelt?

Wichtig ist, dass die Sportlerin bzw. der Sportler Vereinsmitglied ist und der Unfall bei einer offiziellen Vereinsveranstaltung passiert ist. Dann besteht Versicherungsschutz über die Sportunfallversicherung des LSB NRW. Der Unfall wird dem Vereinsvorstand gemeldet, dieser stellt sicher, dass ein Formblatt zur Schadensmeldung ausgefüllt und umgehend dem Versicherungsbüro beim LSB NRW zugeschickt wird. Die Unfallmeldung kann auch unter www.ARAG-Sport.de online erfolgen.

Im Übrigen kann dieser Unfallversicherungsschutz auch von dem oder der Anleitenden in Anspruch genommen werden. Zusätzlich sollte für diesen Personenkreis auch eine Unfallmeldung an die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG) abgegeben werden.

Nichtmitglieder sind, wie oben ausgeführt, nicht über die Sportversicherung versichert. Der Verein hat jedoch die Möglichkeit, freiwillig eine Zusatzversicherung für Nichtmitglieder abzuschließen.

Unerheblich ist, ob es sich bei dem Unfallopfer um eine Sportlerin bzw. einen Sportler mit oder ohne Behinderung handelt. Der Versicherungsschutz gilt für alle Vereinsmitglieder im gleichen Umfang.

Eine Sportlerin oder ein Sportler erleidet einen Unfall auf dem Weg zur Sportstätte – Ist er oder sie versichert?

Versicherungsschutz über den LSB NRW besteht auch bei Wegeunfällen. Die Mitglieder des Sportvereins sind also auf den direkten Wegen zu und von Veranstaltungen, für die sie Versicherungsschutz haben, gegen Unfälle versichert. Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Verlassen des Wohnhauses und endet nach der Rückkehr mit dem Wiederbetreten.

Unerheblich ist, ob es sich bei dem Unfallopfer um eine Sportlerin bzw. einen Sportler mit oder ohne Behinderung handelt.

Der Versicherungsschutz gilt für alle Vereinsmitglieder in der Regel im gleichen Umfang.

TEIL 3: HAFTUNGSRECHTLICHE FRAGESTELLUNGEN

Auch aus haftungsrechtlicher Sicht gibt es zwischen inklusiven und nicht inklusiven Sportgruppen keine Unterschiede. Entscheidend ist der jeweilige Einzelfall.

Haftung der Vereine und deren Beauftragten

Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstands oder ein anderer Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt. Das Verhalten und Handeln seiner Organe und Vertreterinnen und Vertreter wird dem Verein also als eigenes Handeln zugerechnet. Das bedeutet, dass der Verein für eigenes Verschulden haftet. In den Fällen, in denen eine Person sich schadensersatzpflichtig machen würde, haftet auch der Verein auf Schadensersatz. Diese Haftung gilt auch gegenüber den Vereinsmitgliedern. Um allerdings überhaupt eine Haftung des Vereins auszulösen, bedarf es zunächst einer Handlung durch ein Organ bzw. eine Vertreterin oder einen Vertreter des Vereins, die zum Schadensersatz gegenüber einer dritten Person verpflichtet würde.

Haftungsbeschränkungen

Es ist nicht möglich, die Haftung des Vereins für seine Organe gegenüber Dritten durch die Satzung einzuschränken oder auszuschließen. Es steht dem Verein nicht zu, darüber zu entscheiden, inwieweit er für seine Organe bzw. seine Vertreterinnen oder Vertreter haften möchte.

Gegenüber Vereinsmitgliedern kann der Verein allerdings in seiner Vereinsatzung die Haftung wegen einfacher Fahrlässigkeit ausschließen. Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt. Einfache Fahrlässigkeit liegt vor, wenn im Allgemeinen korrekt gehandelt wurde, aber eine Kleinigkeit übersehen wurde, wenn beispielsweise das eingesetzte Gerät zu oberflächlich in Augenschein genommen wurde. Wird dies durch eine Klausel in der Satzung dann auch umgesetzt, bedeutet das, dass der Verein nur für Fälle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit haftet. Bei grober Fahrlässigkeit wird die Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt, also nicht beachtet, was jedem einleuchten müsste. Die Unterscheidung von einfach und grob kann wichtig sein bei der Beurteilung der Schuld und damit zusammenhängenden Schadenersatzforderungen und -leistungen.

Des Weiteren kann ein Sportverein zwar nicht gegenüber Dritten, aber gegenüber den Vereinsmitgliedern seine Haftung für Sportunfälle aufgrund der Verletzung von Verkehrssicherungspflichten durch die Vereinsatzung beschränken.

Der Verein kann mit einem Dritten aber auch vertraglich Haftungsbegrenzungen vereinbaren. Allerdings muss hierbei beachtet werden, dass die Haftung nur eingeschränkt begrenzt werden kann. Ist das Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen anwendbar, dann ist selbst ein Ausschluss der leichten Fahrlässigkeit bei Verletzung von Leib und Leben unzulässig. Die Formulierung solcher Vertragsklauseln ist höchst anspruchsvoll.

Ob vorsätzlich, grob oder leicht fahrlässig eine Verkehrssicherungspflicht verletzt wurde, ist eine Einzelfallentscheidung. Aus haftungsrechtlicher Sicht gibt es dabei keine Unterschiede zwischen inklusiven und nicht inklusiven Sportgruppen.

Aufsichtspflicht

Trainerinnen und Trainern sowie Übungsleiterinnen und Übungsleitern kommt eine Aufsichtspflicht über ihre Sportgruppe zu. Die Anforderungen an die Aufsichtspflicht hängen etwa von folgenden Faktoren ab:

- » **Örtliche Umgebung:**
Je gefährlicher eine Umgebung ist (beispielsweise Sport im Wald, Laufen in der Stadt, Fahrradfahren auf öffentlichen Straßen), umso intensiver muss die Gruppe im Auge behalten werden.
- » **Gefährlichkeit der Beschäftigung:** Bei Aktivitäten wie Schwimmen, Turnen an Geräten, Kugelstoßen müssen besonders klare Anweisungen gegeben und das Geschehen besonders aufmerksam verfolgt werden.
- » **Zusammensetzung der Gruppe:**
Ist die Gruppe hinsichtlich Leistungsstand, Sozialverhalten oder auch Motivation sehr heterogen, muss der Gruppenprozess aufmerksam beobachtet werden – dies betrifft besonders inklusive Gruppen. Denn einzelne Gruppenmitglieder könnten sich und andere wegen fehlender Konzentration, Überforderung oder Verhaltensauffälligkeiten gefährden.
- » **Kompetenzen der Anleitenden:**
Der oder die Anleitende muss selbst entscheiden, ob er oder sie eine inklusive Sportgruppe leiten kann. Bei Unsicherheiten ist eine besonders sorgfältige Planung sowie hohe Konzentration nötig. Bei (sicherheitsrelevanten) Unsicherheiten sollte die Übungsleitung auf spezifische Angebote verzichten (etwa Unsicherheiten bei Hilfestellungen, bei Geräteaufbauten, in Bezug auf Beschaffenheit der Sportgeräte).
- » **Individuelle Fähigkeiten der Aktiven:**
Je selbstständiger und verantwortungsbewusster ein Aktiver handeln kann, desto mehr können die Verantwortlichen ihm sportlich zutrauen. So können die Komplexität und der Schwierigkeitsgrad der Übungen mit zunehmenden individuellen Fähigkeiten steigen.

Aufsichtspflichtverletzung

Der Gesetzgeber hat in § 832 Absatz 1 BGB eine Haftung der Aufsichtspflichtigen für Schäden, die eine aufsichtsbedürftige Person Dritten zufügt, geregelt. Voraussetzungen dieses Anspruchs sind die widerrechtliche Schadenszufügung durch die aufsichtsbedürftige Person bei einem Dritten und die Verletzung der Aufsichtspflicht. Die Aufsichtspflicht kommt in der Regel den Eltern zu. Die Eltern können diese Aufsichtspflicht aber auch durch Vertrag auf einen Dritten übertragen.

Nehmen Kinder und Jugendliche an Angeboten des Vereins teil, wird die Aufsichtspflicht auf den Verein übertragen und innerhalb des Vereins auf die Übungsleitung delegiert.

Aufsichtspflicht bedeutet, den Aufsichtsbedürftigen zu beobachten und zu überwachen, zu belehren und aufzuklären. Der erforderliche Umfang der Aufsicht richtet sich unter anderem nach Alter, Kenntnissen und Fähigkeiten der minderjährigen Sportlerinnen und Sportler.

Fügt eine aufsichtsbedürftige Person einem Dritten einen Schaden zu, so wird vermutet, dass die Übungsleitung die Aufsichtspflicht verletzt hat und für den Schaden verantwortlich ist – so die Regelung des Gesetzgebers. Die Übungsleitung muss dann vortragen und beweisen, dass der Aufsichtspflicht Genüge getan wurde oder dass der Schaden auch bei ausreichender Beaufsichtigung und ständiger Belehrung entstanden wäre.

Ob ein Haftungsfall für eine Aufsichtspflichtverletzung vorliegt, muss im Einzelfall entschieden werden. Dies betrifft sowohl inklusive als auch nicht inklusive Sportgruppen.

Haftungsrecht: Häufige Fragen

Was muss die Übungsleitung beachten, wenn er oder sie aus wichtigem Grunde kurz die Sportstätte verlassen muss, etwa für einen Toilettengang?

Die Gruppe muss auf solche Situationen vorbereitet werden und wissen, wie sie sich bei Abwesenheit der Übungsleitung zu verhalten hat.

Gefährliche Beschäftigungen müssen für den Moment eingestellt und gefährliche Gegenstände weggeschlossen werden. Besteht die Gruppe aus Minderjährigen, müssen je nach Alter weitere Grundsätze berücksichtigt werden (beispielsweise kann das älteste Kind aufgefordert werden, die oder den Verantwortlichen bei sich abzeichnenden Gefahren sofort zu verständigen). Minderjährige sollten darin unterrichtet werden, eigenverantwortlich zu handeln – und ihnen sollte verantwortliches Handeln zugetraut werden. ...

Achtung: Ein kurzer Gang vor die Halle, etwa um eine Zigarette zu rauchen, ist kein wichtiger Grund für das Verlassen der Gruppe und stellt eine Verletzung der Aufsichtspflicht dar.

Für den oder die Aufsichtspflichtigen kann sich eine Pflicht zum Schadensersatz ergeben, wenn die zu beaufsichtigende Person einem Dritten einen Schaden zufügt. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Aufsichtspflicht genügt wurde oder wenn der Schaden auch bei angemessener Aufsichtsführung entstanden wäre.

Bei einer inklusiven Sportgruppe sind ggf. höhere Anforderungen an die Übungsleitung zu stellen. Entscheidend ist jedoch auch hier wieder der konkrete Einzelfall.

Wie ist die Situation zu bewerten, wenn sich die Übungsleitung verspätet und nicht rechtzeitig an der Sportstätte eintrifft?

Es muss abgesprochen sein, wie sich die Gruppenmitglieder bei Verspätungen verhalten sollen:

- » Die Übungsleitung der vorangegangenen Gruppe wird gebeten, bis zum Eintreffen zu warten und die Gruppe in Empfang zu nehmen.
- » Die Teilnehmenden werden aufgefordert, vor der Sportstätte zu warten und die Sportstätte nicht ohne Übungsleitung zu betreten.
- » Die Eltern lassen ihre Kinder nicht einfach aus dem Auto aussteigen und fahren weg, sondern vergewissern sich, dass die Übungsleitung vor Ort ist.

Die verspätete Übungsleitung muss diejenigen Personen informieren, die weitere Schritte einleiten können. Sie können etwa eine andere Übungsleitung organisieren, die die Aufsicht über die wartenden Kinder übernimmt.

Trägt die Übungsleitung die Verantwortung, wenn Minderjährige vor Beginn der Übungsstunde vor der Sportstätte toben und es zu einer Verletzung kommt?

Die Verantwortung beginnt in dem Moment, der mit den Erziehungsberechtigten vereinbart wurde. Wenn die Übungsleitung aber durch das eigene Verhalten signalisiert, dass sie sich ab sofort zuständig fühlt, übernimmt sie die Aufsichtspflicht stillschweigend. Das geschieht zum Beispiel durch das Aufschließen der Tür zur Sportstätte und das Hineinlassen der Kinder vor Beginn der Übungsstunde.

Trägt eine Übungsleitung weiterhin Verantwortung, wenn sie eine minderjährige Person vor dem vereinbarten Ende einer Übungsstunde nach Hause fahren lässt?

Grundsätzlich dürfen Minderjährige nicht vor dem Stundenende entlassen werden. Wenn die Eltern zugestimmt haben, dann endet die Verantwortung beim Verlassen der Sportstätte. Eine solche Erklärung sollte schriftlich vorliegen. Daraus ergibt sich auch, dass Minderjährige auch nicht aus disziplinarischen Gründen nach Hause geschickt werden dürfen. Je älter die Minderjährigen sind, desto eher kann ihnen zugetraut werden, auch vor Ende der Übungsstunde eigenverantwortlich nach Hause zu fahren.

Welche verbindlichen Vereinbarungen müssen mit Eltern von Minderjährigen getroffen werden?

Ob Minderjährige zu Beginn und Ende von ihren Eltern übergeben werden oder ob sie selbstständig zur Sportstätte kommen, muss wegen der Aufsichtspflicht geklärt sein. Wenn Kinder immer abgeholt werden sollen, ist es wichtig, die Telefonnummern der Eltern zur Verfügung zu haben. Außerdem bestimmen die Eltern, an welche andere Person das Kind in unvorhergesehenen Situationen übergeben werden darf (zum Beispiel die Großeltern).

Die Eltern erklären weiter (schriftlich) vor Beginn der aktiven Teilnahme, dass ihre Kinder uneingeschränkt an allen Aktivitäten teilnehmen dürfen und auch damit einverstanden sind, das Sportangebot in Ausnahmefällen an andere Orte zu verlegen (etwa bei großer Hitze nach draußen oder bei Regen in die Halle). Ergänzend kann es erforderlich sein, die Zustimmung zur Durchführung von Sportarten, die mit höheren Gefahren verbunden sind, von den Eltern vorab einzuholen Beispiel: Ein Kind nimmt am Basketballtraining teil. Der Trainer lässt die Kinder stattdessen Hallenhockey spielen. Ein Kind bekommt den Hockeyball ins Auge. Hier könnten die Eltern einwenden, dass sie ihre Einwilligung zu dieser gefahrträchtigen Sportart nicht gegeben haben.

Im Einzelfall kann auch die Übergabe einer/eines aufsichtsbedürftigen, erwachsenen inklusiven Sportlers oder Sportlerin erforderlich sein. Dann gilt das oben Dargestellte gleichermaßen.

Was muss die Übungsleitung beachten, wenn ein Minderjähriger sich während einer Sportstunde verletzt hat?

Die Übungsleitung muss Erste Hilfe leisten. Parallel muss sie darauf achten, dass die Restgruppe sich so verhält, dass es nicht zu weiteren Verletzungen oder Schäden kommen kann. Dabei muss sie zwischen der Schwere der Verletzung und dem daraus resultierenden Betreuungsbedarf des Verletzten und der Gefährdungssituation der Restgruppe abwägen. Es ist hilfreich, solche Situationen mit der Gruppe zu üben, so dass im Notfall alle Handlungen reibungslos klappen. Wenn üblicherweise der oder die Verletzte allein den Heimweg antritt, müssen die Eltern informiert werden, damit diese ihr Kind ggf. abholen. Wenn ein Arzt und/oder ein Krankenwagen hinzugezogen werden müssen, müssen die Eltern in jedem Falle informiert werden. Wird die oder der Minderjährige durch einen Rettungswagen vom Rettungsdienst in ein Krankenhaus gebracht, muss die Übungsleitung abwägen, ob sie selbst mitfahren muss. Das ist nur möglich, wenn dies ohne Gefährdung der Restgruppe geschehen kann.

Eine Person verletzt sich bei einer Gymnastikübung. Eine andere Person erleidet einen Schaden, indem ihre Sportkleidung nach einem „Zweikampf“ zerrissen ist. Wer trägt die Verantwortung und ersetzt den Schaden?

Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Gesundheit oder das Eigentum (beispielsweise Sportbekleidung, Schuhe, PKW) einer anderen Person widerrechtlich verletzt oder beschädigt, haftet auf Schadensersatz. Immer, wenn es bei einer Übungseinheit, einem Training oder auch während eines Wettkampfes zu einem Schaden am Eigentum oder an der Gesundheit eines anderen Sporttreibenden kommt, ist zu prüfen, ob ein Dritter (etwa eine Mitspielerin oder ein Mitspieler, eine Trainerin oder ein Trainer, die Übungsleitung, Verein, Vorstand etc.) diesen Schaden rechtswidrig und schuldhaft verursacht hat. Häufig fehlt es bei Verletzungen oder Beschädigungen während des Sports an einem Verschulden, das für eine Haftung erforderlich wäre.

Unter welchen Bedingungen kann eine Übungsleitung zur Schadenersatzpflicht herangezogen werden?

Eine Übungsleitung ist prinzipiell dann schadensersatzpflichtig, wenn sie durch ihr Tun oder ihr Unterlassen den Schaden an den Rechtsgütern (Eigentum, Gesundheit) eines Dritten rechtswidrig und schuldhaft verursacht hat. Manchmal handelt es sich um Sachschäden: Etwa wird durch den unsachgemäßen Geräteeinsatz die Sportbekleidung des Teilnehmers beschädigt. Oft auch um Personenschäden: Durch eine fehlerhafte Hilfestellung kommt es zu einer Verletzung einer Sportlerin oder Sportlers. Der Schaden muss durch ein Tun oder Unterlassen rechtswidrig und schuldhaft verursacht worden sein.

Fahrlässigkeit und Vorsatz stellen dabei verschiedene Grade des Verschuldens dar.

TEIL 4: AUSBILDUNGS-, FORTBILDUNGS- UND INFORMATIONSMÖGLICHKEITEN

Ist die Übungsleitung versichert, wenn er/sie haftbar gemacht werden soll?

Damit die Übungsleitung den verursachten Schaden nicht persönlich ersetzen muss, tritt bei fahrlässig verursachten Schäden die ARAG-Sport-Haftpflichtversicherung des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen ein. Über die Haftpflichtversicherung des LSB NRW sind alle aktiven und passiven Mitglieder der Vereine, alle Vorstandsmitglieder und alle Übungsleiterinnen und Übungsleiter sowie Trainerinnen und Trainer versichert.

Wenn eine Übungsleitung einen Schaden vorsätzlich verursacht, dann besteht kein Versicherungsschutz.

Die Haftpflichtversicherung kümmert sich auch darum, Ansprüche von Geschädigten gegen den Verein und die Mitarbeitenden des Vereins zu prüfen und die unberechtigten Ansprüche zurückzuweisen. Falls notwendig, werden dafür auch Kosten für Rechtsanwälte übernommen.

Wann besteht die Gefahr einer strafrechtlichen Verfolgung der Übungsleitung?

Strafrechtliche Ermittlungen wegen Körperverletzungen erfolgen immer dann von Amts wegen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Klärung eines Sachverhaltes besteht oder wenn ein Strafantrag gestellt wird. Sollte es zum Beispiel zu Todesfällen bei Vereins-/ Sportveranstaltungen kommen, müssen der Vereinsvorstand und die verantwortliche Übungsleitung mit der Einleitung von strafrechtlichen Ermittlungen von Amts wegen rechnen. Eine Verurteilung wegen fahrlässiger Körperverletzung oder fahrlässiger Tötung kann zu Geld- oder Freiheitsstrafen führen. Strafrechtliche Verfolgung wird nach Erstattung einer Anzeige und eines Strafantrages aufgenommen, wenn sich beispielsweise ein Kind verletzt und dem Übungsleiter der Vorwurf gemacht wird, die Übung nicht richtig erklärt zu haben. Im Rahmen der vertraglichen Bestimmungen der ARAG-Sport-Rechtsschutz-Versicherung erhalten die betroffenen Vereinsmitarbeiter im Verfahren Strafrechtsschutz für die Verteidigung wegen der fahrlässigen Verletzung einer Vorschrift des Strafrechts.

Bei vorsätzlichem Verhalten (etwa bei Schlägen) ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Deutscher Olympischer Sportbund (DOSB) und seine Landessportbünde/-verbände

Viele Verbände bieten Fortbildungen zum inklusiven Sport an. Diese werden über die Websites und Fortbildungsprogramme der Verbände veröffentlicht. Mitglieder von Vereinen zahlen einen günstigen Beitrag für diese Fortbildungen. Oft wird der Beitrag auch vom Verein übernommen und der Lehrgang kann als Verlängerung für eine Übungsleiter- oder Trainerlizenz anerkannt werden².

Special Olympics Deutschland und Landesverbände

Special Olympics ist die weltweit größte Sportbewegung für Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung. Special Olympics Deutschland (SOD) bietet über seine Akademie Fortbildungen und Arbeitsgruppen zum Thema inklusiver Sport sowie zu sportartspezifischen Trainings- und Vermittlungsmethoden an. In verschiedenen Modulen können sich Trainerinnen und Trainer sowie Übungsleiterinnen und Übungsleiter fortbilden. Eine Übersicht findet sich auf den Seiten der SOD Akademie. Es gibt auch die Möglichkeit, Module der SOD Akademie bei genügend interessierten Personen im eigenen Verein oder der eigenen Organisation durchzuführen³.

Deutscher Behindertensportverband (DBS) und seine Landesverbände

Der Deutsche Behindertensportverband (DBS) ist der Dachverband für den Sport von Menschen mit Behinderungen. Er bietet in seinem Fort- und Ausbildungsprogramm diverse Lehrgänge zum Thema Sport mit Behinderung an. Für die Paralympischen Sportarten bietet der DBS Trainerlizenzen C, B, A-Leistungssport Behindertensport an. Für den Breitensport gibt es bei den Landesverbänden die Ausbildung zum Übungsleiter C und B Breitensport, in denen sportartübergreifend ausgebildet wird. Profilierungen existieren für Übungsleiterlizenzen B „Rehabilitationssport“ in den Bereichen Orthopädie, Innere Medizin, Sensorik, Neurologie, Geistige Behinderung und Psychiatrie. Zusätzlich wird die Übungsleiterlizenz B „Präventionssport für Menschen mit Behinderung“ angeboten. Daneben werden unterschiedliche Fortbildungen veranstaltet, die im Bildungsprogramm des jeweiligen Landesverbands eingesehen werden können⁴.

² <https://inklusion.dosb.de>

³ <https://specialolympics.de/sport-angebote/sod-akademie/bildung/uebersicht-module>

⁴ <https://www.dbs-npc.de>

TEIL 5: LINKSAMMLUNG

Spitzenverbände und Landesfachverbände

Immer mehr engagieren sich auch die einzelnen Spitzenverbände wie der Deutsche Handballbund oder der Deutsche Fußballbund mit Fortbildungen zum Thema „Sport & Inklusion“. Insbesondere der DFB hat inzwischen in jedem Landesverband eigene Ansprechpartner, so genannte Inklusionsbeauftragte. Allerdings gibt es noch keine standardisierten Fortbildungen, die regelmäßig in jedem Bundesland angeboten werden, sondern es hängt vom Engagement im jeweiligen Landesverband ab. Zudem ist zu berücksichtigen, in wie weit Sportler mit Behinderung oder inklusive Sportgruppen in der jeweiligen Sportart überhaupt aktiv sind und Leistungen des Fachverbandes einfordern.

Fortbildungen „Inklusion“ des Landessportbundes NRW

Der Landessportbund NRW (LSB NRW) hat eine acht Lehreinheiten umfassende Fortbildung entwickelt, um interessierte Übungsleiterinnen und Übungsleiter an das Thema Inklusion heranzuführen und ihnen eine Orientierung zu geben. Nach einer Einführung vermittelt sie Basis- und methodisches Wissen. Zudem verdeutlicht das Seminar die Möglichkeiten sowie die Grenzen der Inklusion einzelner behinderter Menschen in bestehende Sportgruppen⁵.

- » Inklusionssport:
In dieser Fortbildung wird die Bedeutung von inklusivem Sport durch vielfältige Selbsterfahrungs-Spiele in Theorie und Praxis vertieft. Es steht der Sport für ALLE und mit allen im Mittelpunkt.
Besonders die Förderung der sozialen Integration von Menschen mit Beeinträchtigung und die Verbesserung ihrer Fitness durch Bewegung, Sport und Spiele sind Ziele dieser Veranstaltung des LSB NRW.
- » Sport für Menschen mit Demenz – Möglichkeiten und Grenzen der Inklusion in bestehenden Sportgruppen:
In Sportgruppen, die von Älteren besucht werden, ist Demenz zunehmend Thema. Dabei tauchen eine Reihe von Fragen auf:
Was ist eigentlich Demenz? Gibt es Möglichkeiten der Prävention oder Rehabilitation durch Sport? Können Teilnehmende einer Sportgruppe, die an Demenz erkranken, weiter in der Gruppe betreut werden oder nicht? Was muss ich als Übungsleitung im Umgang mit Demenz-Betroffenen im Sport beachten? Welche Angebotsformen, Finanzierungsmöglichkeiten und weiterführende Qualifizierungswege gibt es? Diese und ähnliche Fragen werden in der Fortbildung thematisiert und beantwortet.

<https://www.arag.de/vereinsversicherung/FAQ/>

https://specialolympics.de/fileadmin/user_upload/Angebote/SOD_Akademie/Publikationen/Broschuere_Sport_inklusiv.pdf

https://www.vibss.de/fileadmin/Medienablage/Sportpraxis/WZ_Wissenswertes/UEL_Management/Wie_soll_ich_mich_Verhalten_2017-11-29_-_DinA-5.pdf

<https://www.vibss.de/vereinsmanagement/recht/haftung/>

<https://www.arag.de/vereinsversicherung/sportversicherung/nrw/>

<https://www.brsnw.de/vereinsberatung/mitgliederservice/>

https://www.sporthilfe-nrw.de/fileadmin/co_system/default/media/Editorial/pdf_s/merkblatt_nrw.pdf_8.3.18.pdf

https://www.arag.de/medien/pdf/bedingungen/vereine-verbaende/kurzmerkblatt_nrw.pdf

<https://www.sicherheit.sport>

erarbeitet von:

Staatskanzlei
des Landes Nordrhein-Westfalen



Redaktionsteam:

- » Andrea Spaan, Staatskanzlei Nordrhein-Westfalen
- » Claus Weingärtner, Stiftung Sicherheit im Sport
- » Elmar Lumer, Rechtsanwalt

⁵ <https://www.lsb.nrw/unsere-themen/integration-und-inklusion>

PRODUKTE AUS DER UMSETZUNG DES LANDESAKTIONSPLANS: „SPORT UND INKLUSION IN NORDRHEIN-WESTFALEN 2019 BIS 2022 – GEMEINSAM FÜR EINE INKLUSIVE SPORTLANDSCHAFT“



Das verwendete Farbdesign der Broschüren orientiert sich an den Farben des Logos zum Landesaktionsplan. Die Broschüren sind wie folgt farblich den jeweiligen Handlungsfeldern des Landesaktionsplans zugeordnet:

- Handlungsfeld 1 „Sportvereinsentwicklung inklusiv – Inklusive Sportvereinsprofile in NRW fördern“ = Violett
- Handlungsfeld 4 „Sportarten inklusiv – Gleichberechtigte Teilhabe sportartspezifisch gewährleisten“ = Rot
- Handlungsfeld 5 „Zugänglichkeit inklusiv – Sporträume barrierefrei gestalten“ = Gelb
- Die projektungebundenen Broschüren zur Tagungsdokumentation und Auswertung des Aktionsplans sind keinem spezifischen Handlungsfeld zugeordnet und sind daher einheitlich mit der Farbe Grün besetzt.